



Vorstand:
Präsident:
Jorn Stoelinga B.Sc.
Vizepräsident:
Dipl.-Ing. Marco Reinhard
Schatzmeister:
Jürgen Muhl

Geschäftsführer:
Dipl.-Geol. Dietmar Quante

Geschäftsstelle:
Charlottenburger Allee 39
D-52068 Aachen
Telefon +49(0) 241-90 19 290
Fax +49(0) 241-90 19 299
Mobil +49(0) 175-52 67 801
E-Mail: dca@dca-europe.org
Internet: www.dca-europe.org

An alle Mitglieder des DCA

Ihre Nachricht
Your letter

Ihr Zeichen
Your ref.

Unser Zeichen
Our ref.

Durchwahl
Ext.

Datum
Date

St/Re/Qu

9019291

04.04.2023

Mitgliederinfo – 06/2023

HDD-Bohrungen - Pflicht zur Erkundung bestehender Leitungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anfang Januar 2023 hat sich im Ruhrgebiet ein tragischer Unfall ereignet, bei dem ein Wohnhaus durch eine Gasexplosion völlig zerstört wurde. Bei der Explosion kam eine 61-jährige Frau ums Leben. In der Straße des betroffenen Wohnhauses hatten zuvor Tiefbauarbeiten durch ein HDD-Bohrunternehmen für die Verlegung von Glasfaserkabeln stattgefunden. Im Zuge der Bohrarbeiten wurde durch das Bohrunternehmen eine Gasleitung der Stadtwerke Bochum getroffen und komplett durchbohrt. Das im Anschluss austretende Gas war nach derzeitiger Sachlage ursächlich für die spätere Explosion des sich in unmittelbarer Nähe befindenden Wohnhauses. Das Wohnhaus selbst hatte keinen eigenen Gasanschluss.

Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen aufgenommen!

Unabhängig vom Ausgang der Ermittlungen und der Frage nach den Verantwortlichen, möchten wir dieses tragische Unglück zum Anlass nehmen und nochmals auf die Pflicht zur Erkundung bestehender Leitungen durch HDD-Bohrunternehmen hinweisen.

Aufgrund der nachgewiesenen Kompetenz als HDD-Fachunternehmen in der Branche gehen wir davon aus, dass unseren Ordentlichen Mitgliedern (HDD-Bohrunternehmen) die Aufgaben hierzu bekannt sind. Als Fachverband für die gesteuerte Horizontalspülbohrtechnik sehen wir uns aber in der Pflicht, gerade auf Sorgfaltspflichten dieser Art, die für Unternehmen in der Tiefbaubranche



eigentlich obligatorisch sind, immerfort hinzuweisen. Nachfolgend haben wir Ihnen einen Auszug wichtiger Punkte zu diesem Thema zusammengestellt. Im Zuge des DCA-Newsletters Ausgabe 01/2023 werden wir dieses Thema in Form eines Fachartikels weiter beleuchten.

Pflicht zur Erkundung bestehender Leitungen

Bei der Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen oder privaten Grundstücken müssen HDD-Bohrunternehmer gemäß allgemeiner Rechtslage mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen rechnen. Um eine Beschädigung dieser Leitungen zu verhindern und um Gefährdungen von Personen auszuschließen, muss die erforderliche Sorgfalt gewahrt werden. Tiefbauunternehmen sowie HDD-Bohrunternehmen müssen diese Leitungen erkunden, d.h. die Lage und Tiefe der sich im Baufeld befindlichen Leitungsanlagen feststellen.

Das nachstehende bezieht sich auf Deutschland mit seinen spezifischen Rechtsvorschriften. In anderen Ländern gibt es ähnliche Regelungen und Vorschriften.

Diese Erkundungspflicht ergibt sich aus

- gesetzlichen (BGB, Arbeitsschutz etc.),
- berufsgenossenschaftlichen (DGUV Vorschriften),
- vertraglichen (BGB-Werkvertrag, VOB) und
- technischen (Anweisung der Leitungsbetreiber, anerkannte Regeln der Technik)

Vorgaben.

Tiefbauunternehmen müssen sich demnach die Kenntnisse verschaffen, welche die sichere Bewältigung der Arbeiten voraussetzt. Als Unternehmer ist man in diesem Zusammenhang verpflichtet sich, den erforderlichen Grad der Gewissheit über Verlauf und Tiefe von Versorgungsleitungen zu verschaffen und zwar dort, wo die zuverlässigen Unterlagen vorhanden sind.

Jeder im Bereich von Versorgungsleitungen tätige Bauunternehmer ist verpflichtet:

- sich selbst,
- durch Erkundung,



- bei den zuständigen Stellen,
- den erforderlichen Grad von Gewissheit,

über den Verlauf von Erdleitungen zu verschaffen. Unterlassen Sie dieses, haften sie wohlmöglich für einen entstandenen Schaden (§ 823 Abs. 1 BGB) und können bei Personenschäden strafrechtlich verfolgt werden.

Diese und weitergehende Vorgaben dienen als Basisschutz einer Selbst, der Mitarbeiter und letztendlich der Allgemeinheit. Der Fachartikel im Newsletter wird sich mit folgenden Themen beschäftigen

- Verantwortlichkeiten/Pflichten der HDD-Bohrunternehmen gegenüber Dritten
 - Verantwortung gegenüber Beschäftigten
 - Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit
 - Verantwortung gegenüber Baulastträgern und Wasserwirtschaftsämtern
 - Verantwortung gegenüber Anliegern, Grundstücksbesitzern, Passanten und anderen Verkehrsteilnehmern
 - Verantwortung gegenüber Leitungsbetreibern
- Pflicht zur Erkundung bestehender Leitungen
- Kann das HDD-Bohrunternehmen die Erkundungspflicht delegieren?

Für Rückfragen rund um das Thema „Pflicht zur Erkundung bestehender Leitungen“ steht Ihnen der Vizepräsident des DCA, Marco Reinhard, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jorn Stoelinga
Präsident

Marco Reinhard
Vizepräsident

Dietmar Quante
Geschäftsführer